

INHALT	SEITE
107. Beteiligungsbericht der Kreisstadt Unna für das Jahr 2013	271
108. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 116 „Nördlich des Afferder Weges / westlich der August-Schmidt-Straße“	272
109. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen - Westfalenmarkt -	277
110. 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna	279
111. 13. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Kreisstadt Unna	283
112. 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Kreisstadt Unna	286
113. 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Kreisstadt Unna	291

107.

Bekanntmachung**Beteiligungsbericht der Kreisstadt Unna für das Jahr 2013**

Gem. § 117 Abs. 1 GO NRW hat die Kreisstadt Unna einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabebereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen.

Am 19.12.2013 hat der Rat der Kreisstadt Unna den Beteiligungsbericht der Kreisstadt Unna für das Jahr 2013 zur Kenntnis genommen.

§ 117 Abs. 2 letzter Satz GO NRW weist darauf hin, dass der Bericht in geeigneter Weise einer öffentlichen Einsichtnahme zugeführt werden muss.

Der Beteiligungsbericht 2013 der Kreisstadt Unna wird im Rathaus der Kreisstadt Unna,
Rathausplatz 1, 59423 Unna, 1. Etage, Zimmer 116, in der Zeit vom

02.01.2014 bis einschließlich 31.01.2014

montags-donnerstags	8:30 Uhr – 12:30 Uhr
	13:30 Uhr – 16:00 Uhr
freitags	8:00 Uhr – 12:30 Uhr

zur Einsichtnahme aller Einwohner ausgelegt.

Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl.KrStUN 26-107 / 23. Dezember 2013

108.

Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 116
„Nördlich des Afferder Weges / westlich der August-Schmidt-Straße“
vom 19.12.2013**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 21.11.2013 über den Bebauungsplan Unna Nr. 116 „Nördlich des Afferder Weges / westlich der August-Schmidt-Straße“ öffentlich bekanntgemacht:

1. Der Städtebauliche Vertrag zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen und zur Kostenübernahme im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 116 „Nördlich des Afferder Weges / westlich der August-Schmidt-Straße“ ist abzuschließen (Anlage 1).
2. Von dem Ergebnis der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Form zweier Bürgerversammlungen am 02.12.2008 und am 27.03.2012 wird Kenntnis genommen (Anlagen 2-3). Die von einem Bürger im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen werden mit dem in Anlage 4 enthaltenen Ergebnis geprüft.
3. Gemäß § 3 (2) BauGB werden die während der Träger- und Behördenbeteiligung sowie während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlagen 5 und 6) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
4. Der Bebauungsplan Nr. 116 „Nördlich des Afferder Weges / westlich der August-Schmidt-Straße“ wird gemäß den §§ 2 (1) und 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW, S. 142) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564)

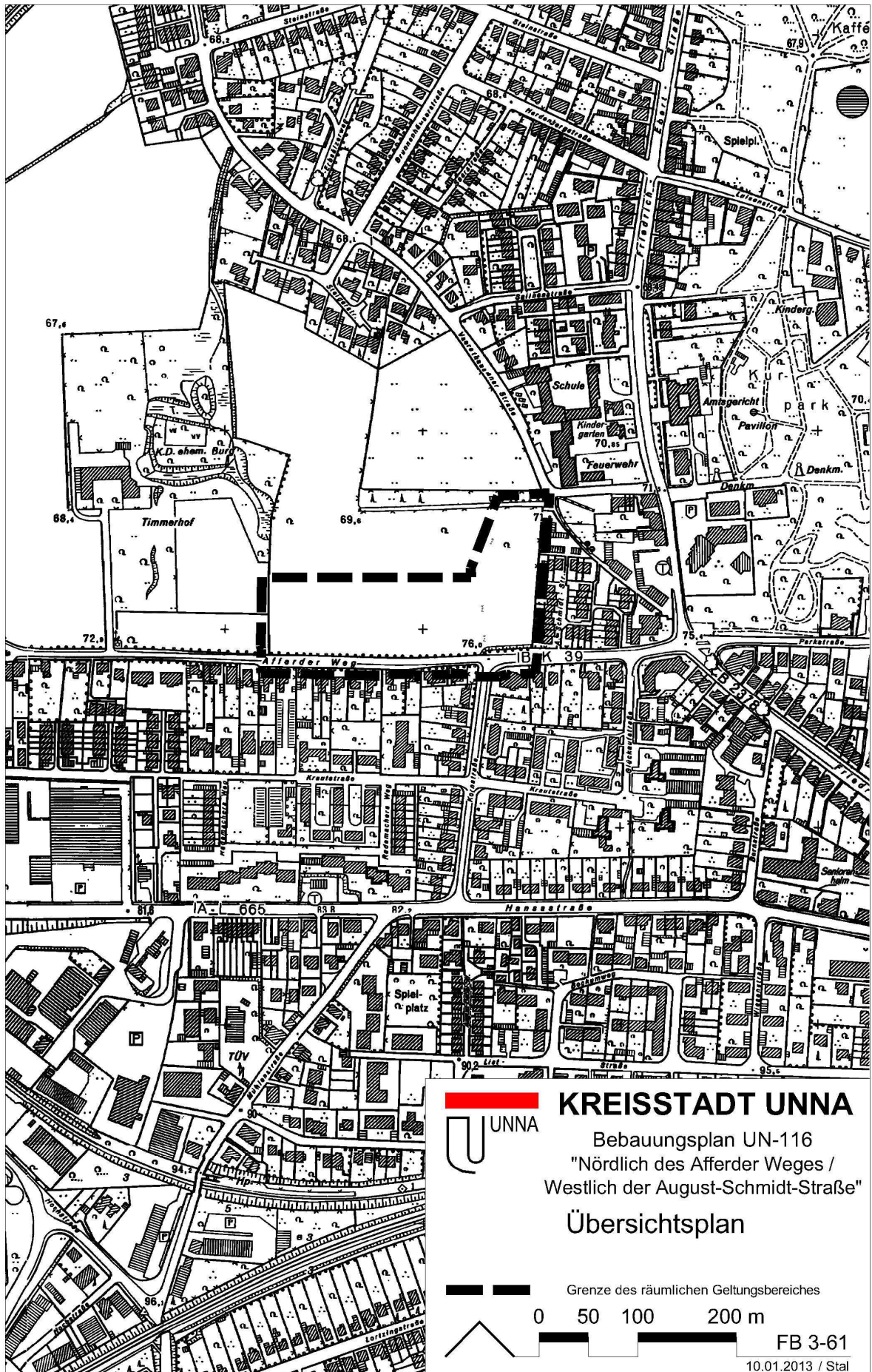
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 116 „Nördlich des Afferder Weges / westlich der August-Schmidt-Straße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Unna, den 23.12.2013

Der Bürgermeister
gez. Werner Kolter



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 21.11.2013 öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Städtebauliche Vertrag zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen und zur Kostenübernahme im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 116 „Nördlich des Afferder Weges / westlich der August-Schmidt-Straße“ ist abzuschließen (Anlage 1).
2. Von dem Ergebnis der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Form zweier Bürgerversammlungen am 02.12.2008 und am 27.03.2012 wird Kenntnis genommen (Anlagen 2-3). Die von einem Bürger im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen werden mit dem in Anlage 4 enthaltenen Ergebnis geprüft.
3. Gemäß § 3 (2) BauGB werden die während der Träger- und Behördenbeteiligung sowie während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlagen 5 und 6) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
4. Der Bebauungsplan Nr. 116 „Nördlich des Afferder Weges / westlich der August-Schmidt-Straße“ wird gemäß den §§ 2 (1) und 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Satzungsbeschlusses des Rates der Kreisstadt Unna vom 21.11.2013 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1, 2 BekantmVO eingehalten wurde.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 23.12.2013

Der Bürgermeister
gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 26-108 / 23. Dezember 2013

109.

Bekanntmachung**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 19.12.2013 - Westfalenmarkt -**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 19.12.2013 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 06.04.2014 und am 03.05.2015 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Mitte auf die nachstehenden Bereiche

1. Innenstadt (Begrenzung im Westen, Süden und Osten durch den Verkehrsring (beidseitig) sowie im Norden durch die Bahnlinie Unna-Dortmund),
2. Verkaufszentrum Unna-West (Begrenzung nördlich der B 1, westlich der Feldstraße, unmittelbar beidseitig der Massener Straße, östlich der Autobahn A 1)

begrenzt.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 5000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 23.12.2013
Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister
gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.12.2013
Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister
gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 26-109 / 23. Dezember 2013

110.

Bekanntmachung

9. Änderungssatzung vom 19.12.2013 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 10.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes – AAVG und zur Änderung wasserverbandlicher Vorschriften vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19.09.2012 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004 beschlossen.

§ 1

Der § 4 (2) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr: für ein Gefäß

- im Restmüll:

a) 80 l bei 14täglicher Leerung	166,90 €
b) 80 l bei 4wöchentlicher Leerung	83,45 €
c) 120 l bei 14täglicher Leerung	250,36 €
d) 120 l bei 4wöchentlicher Leerung	125,18 €
e) 240 l bei 14täglicher Leerung	500,71 €
f) 240 l bei 4wöchentlicher Leerung	250,36 €
g) 1.100 l 14täglicher Leerung	2.294,94 €
h) 1.100 l 4wöchentliche Leerung	1.147,47 €
i) 5.500 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	11.474,69 €
j) 7.000 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	14.604,15 €
k) je Beistellsack für Restmüll	5,62 €

- im Bioabfall:

l) 80 l bei 14täglicher Leerung	76,56 €
m) 120 l bei 14täglicher Leerung	114,84 €
n) 240 l bei 14täglicher Leerung	229,67 €
o) je Beistellsack für Biomüll	2,58 €

q) die Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna beträgt 15,50 Euro

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

§ 2

Der § 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge bis zu 2 Säcken	2,40 €
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	3,60 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	7,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	15,10 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	23,80 €
10-er Karte für Grünschnitt	29,90 €

Holz

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	5,00 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	10,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	29,30 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	51,50 €

Sperrmüll

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	11,10 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	16,70 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	54,50 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	99,00 €

Die Anlieferung ist auf maximal 4 m³/Tag beschränkt.

Restmüll je 70 Liter	5,62 €
Biomüll je 70 Liter	2,58 €

§ 3

Inkrafttreten

Die 9. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Unna, 23.12. 2013

Der Bürgermeister
gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

9. Änderungssatzung vom 19.12.2013 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.12.2013

Der Bürgermeister
gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 26-110 / 23. Dezember 2013

111.

Bekanntmachung**13. Änderungssatzung vom 19.12.2013 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 26.03.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. S. 77), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 15.12.1995, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05. Oktober 2011, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende 13. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 beschlossen:

§ 1

- (1) Der § 3 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle **2,69 €**
- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten **1,26 €**
- c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung **1,43 €**

- (2) Der § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt je vollen m² an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossener, befestigter Grundstücksfläche

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle **1,44 €**
- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten **1,05 €**

c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung **0,39 €**

(3) Der § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm oder
ausgepumpte / abgefahrene Menge **32,99 €**.

§ 2

Diese 13. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Unna, 23.12.2013

Der Bürgermeister
gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

13. Änderungssatzung vom 19.12.2013 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.12.2013

Der Bürgermeister
gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 26-111 / 23. Dezember 2013

112.

Bekanntmachung

4. Änderungssatzung vom 19.12.2013 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2012

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) in Verbindung mit § 28 der Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010 in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26. Mai 2010 beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb**I. Wahlgrabstätten (Erwerb von Grabnutzungsrechten)**

1. Erwerb einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Einstellige Erdwahlgrabstätte) **2.157,57€**
2. Vorerwerb sowie Verlängerung einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr **76,66€**
3. Erwerb einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Zweistellige Erdwahlgrabstätte) **2.457,40€**
4. Vorerwerb sowie Verlängerung einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr **91,00€**
5. Erwerb einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Drei- bzw. mehrstellige Erdwahlgrabstätte) **2.753,51€**
6. Vorerwerb sowie Verlängerung einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr **103,87€**
7. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof (Kinderwahlgrabstätte) **1.853,00€**
8. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof pro Jahr **92,65€**

9. Erwerb einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung (Kammergrabstätte) **3.091,79€**
10. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung pro Jahr **206,12€**
11. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenwahlgrabstätte) **2.007,80€**
12. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr **80,31€**
13. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal) **2.668,31€**
14. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal ohne Pflegeverpflichtung pro Jahr **106,73€**

II. Reihengrabstätten (Grabstättenerwerb)

1. Erwerb einer Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Reihengrabstätte) **1.915,16€**
2. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung (Kinderreihengrabstätte) **1.839,23€**
3. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Reihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal) **2.568,54€**
4. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Reihengrabstätte) **1.990,60€**
5. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenreihengrabstätte) **1.763,55€**
6. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenreihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal) **2.245,17€**
7. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Urnenreihengrabstätte) **1.887,40€**

§ 2

Der § 4 der Gebührensatzung über die Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen

1. Bestattungsgebühr in einer Grabstätte im Grabkammersystem **516,21€**
2. Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte **660,07€**
3. Bestattungsgebühr Kinderreihengrab, Kinderwahlgrab und Kind im Erdwahlgrab **512,67€**
4. Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte **572,24€**
5. Beisetzungsgebühr für Urnen **458,47€**

§ 3

Der § 5 der Gebührensatzung über die Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen

1. Ausgrabung einer Leiche, die nach Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorben ist **1.443,58€**
2. Ausgrabung einer Leiche, die vor Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorben ist **656,27€**
3. Ausgrabung einer Urne **486,27€**
4. Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne bei einer Sargbestattung in derselben Grabstätte **503,84€**

§ 4

Der § 6 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle

1. Abschiedsräume/Aufbahrung **111,33€**
2. Kühlung/Tag **83,20€**
3. Nutzung Waschraum (je 3 Stunden) **66,00€**

§ 5

Der § 7 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

1. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 30 Minuten **224,90€**
2. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 60 Minuten **389,38€**
3. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 30 Minuten **201,40€**
4. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 60 Minuten **352,46€**
5. Trauerfeier in der Trauerhalle Obermassen, Afferde oder Billmerich 30 Minuten **134,27€**
6. Trauerfeier in der Trauerhalle Obermassen, Afferde oder Billmerich 60 Minuten **241,68€**
7. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 30 Minuten **134,27€**
8. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 60 Minuten **241,68€**

§ 6

Der § 8 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung eines Grabmals, einer Einfassung, Grababdeckung oder sonstigen baulichen Anlage **66,00€**
2. Umschreibung Nutzungsrecht und Zweitschrift einer Urkunde **16,50€**
3. Zulassung von Steinmetzinnen, Steinmetzen, Steinbildhauerinnen und Steinbildhauern **66,00€**
4. Genehmigung von Ausgrabungen und Umbettungen **66,00€**
5. Wartezuschlag Sargbestattung ab dem 5. Lebensjahr in einer Wahl- oder Reihengrabstätte oder im Kammergrab je angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde **27,50€**
6. Wartezuschlag Sargbestattung bis zum 5. Lebensjahr in einer Wahlgrab- und Kinderreihengrabstätte und Urnenbeisetzungen je angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde **13,75€**

§ 9

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am

01. Januar 2014 in Kraft.

Unna, 23.12.2013

Der Bürgermeister
gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

4. Änderungssatzung vom 19.12.2013 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- k) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.12.2013

Der Bürgermeister
gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 26-112 / 23. Dezember 2013

113.

Bekanntmachung

12. Änderungssatzung vom 19.12.2013 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Unna vom 22.01.2002, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 10.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 beschlossen.

§ 1

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Reinigung beträgt je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen pro Jahr:

Straßengruppe	I €	II €	III €	IV €
FGZ	53,98	---	---	---
A	26,76	7,64	3,82	1,91
IÖ	26,76	7,64	3,82	1,91
ÜÖ	---	7,64	3,82	1,91

§ 2

Die 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Unna tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Unna, 23.12.2013

Der Bürgermeister
gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

12. Änderungssatzung vom 19.12.2013 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Unna vom 22.01.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- o) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.12.2013

Der Bürgermeister
gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 26-113 / 23. Dezember 2013